

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN
der AAA Triple A Unternehmensberatung GmbH

Stand 01. Okt. 2013

1. Geltungsbereich

(1) Diese Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge und Vereinbarungen zwischen der AAA Triple A Unternehmensberatung GmbH (nachfolgend AAA genannt) und ihren Auftraggebern über Dienst- und Beratungsleistungen jeder Art, insbesondere bei betriebswirtschaftlichen Fragen, Organisationsberatung, Controlling, Beratung in Finanzierungsfragen, der Vertretung bzw. der Begleitung gegenüber/bei Behörden und Banken, der Erstellung von Gutachten und sonstigen Leistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(2) Sofern im Einzelfall vertragliche Beziehungen zwischen der AAA und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet werden sollten, so finden die nachfolgenden Bedingungen allein aufgrund der Leistungserbringung seitens der AAA auch in dem Verhältnis zu dem Leistungsempfänger/Dritten Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Haftungsbestimmungen.

(3) Die AAA wird den Auftraggeber auf eine Änderung oder Ergänzung der Allgemeinen Auftragsbedingungen schriftlich hinweisen. Diese gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen eines Monats nach Eingang der entsprechenden Mitteilung bei ihm schriftlich widerspricht. Einem schriftlichen Hinweis steht die Veröffentlichung der Änderungen auf der Homepage der AAA gleich.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist allein die vertraglich vereinbarte Beratungstätigkeit. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg oder die Erstellung eines Werkes ist nicht geschuldet. Die Beratungsleistungen der AAA gelten als erbracht, wenn sowohl die notwendigen Analysen als auch die daraus abgeleiteten Empfehlungen erarbeitet und dem Auftraggeber mündlich, schriftlich oder per E-Mail zur Kenntnis gebracht wurden. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen vom Auftraggeber umgesetzt werden. Es obliegt dem Auftraggeber, Art, Umfang und Grenzen des Auftrages gegenüber der AAA zu bestimmen. Die Beratung des Auftragnehmers erfolgt stets nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis anerkannter Regeln von Wissenschaft und Praxis. Zur Durchführung des Auftrages ist die AAA berechtigt, sich sachverständiger Dritter zu bedienen, soweit sich diese einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht ggü. AAA unterworfen haben.

(2) Der Auftrag umfasst nicht die Rechts- oder Steuerberatung. Diese Beratungsleistungen bleiben nach geltendem Recht ausschließlich den rechts- und steuerberatenden Berufen vorbehalten. Die Beratung umfasst auch nicht die Prüfung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergütungen in Anspruch genommen werden können, es sei denn, der Auftrag ist ausdrücklich darauf gerichtet. Die AAA hat die ihr vom Auftraggeber mitgeteilten und die ihr während der Durchführung des Auftrages bekannt gewordenen Sachverhalte nur unter den Gesichtspunkten zu bearbeiten und zu würdigen, die zur Erfüllung des Auftrages gehören. Eine Überprüfung der ihr vom Auftraggeber erteilten Informationen und Unterlagen auf deren sachliche Richtigkeit durch AAA bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der AAA auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollumfassend vorzulegen und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die dem Auftraggeber erst während der Auftragsbearbeitung durch die AAA bekannt werden.

(2) Auf Verlangen der AAA ist der Auftraggeber verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen und der von ihm gegenüber der AAA erteilten Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

4. Bearbeitungstermine und -fristen

Angaben über Termine und Fristen sind unverbindlich. Etwas anderes gilt nur, wenn dies von der AAA ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt voraus, dass der Auftraggeber die zur Bearbeitung des Auftrags notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellt.

5. Sicherung und Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter und freien Mitarbeiter der AAA gefährden könnte. Insbesondere sind Angebote auf Anstellung oder darauf, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen, zu unterlassen und begründen andernfalls eine Schadensersatzverpflichtung des Auftraggebers gegenüber der AAA.

6. Berichterstattung

(1) Hat die AAA Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist allein die schriftliche Darstellung maßgebend. Alle Berichte, Gutachten oder Untersuchungsergebnisse werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte oder Zwischenmitteilungen von Mitarbeitern der AAA außerhalb des erteilten Auftrages sind in solchen Fällen stets unverbindlich.

(2) Die Ergebnisse der Beratung sind nur für den Auftraggeber bestimmt und dürfen ausschließlich für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstehen, verbleiben diese bei der AAA. Die entgeltliche Übernahme durch den Auftraggeber bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Die AAA wird Beratungsergebnisse (Gutachten, Investitionspläne, Liquiditätspläne u.a.) nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber an einen Dritten aushändigen bzw. diesem zugänglich machen. Auch gegenüber einem Dritten haftet die AAA nur gem. Nr. 8 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, Minderung der Vergütung oder Wandlung des Vertrages zu verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Wandlung des Vertrages nur dann verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich angezeigt werden, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Leistungserbringung der AAA. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz der Kosten, die er zur Herstellung der ordnungsmäßigen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen. Soweit dem Auftraggeber darüber hinaus Schäden entstanden sind, gilt im Hinblick auf die Haftung der AAA Nr. 8 dieser Auftragsbedingungen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten in von der AAA schriftlich verfassten Unterlagen können von ihr jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Fehler in fachlichen Äußerungen der AAA, die geeignet sind, die Beratungsergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen die AAA zur Zurücknahme der entsprechenden Äußerung, auch Dritten gegenüber. Die AAA verpflichtet sich, in diesem Fällen zuvor mit dem Auftraggeber Rücksprache zu halten.

8. Haftung und Gewährleistung

(1) Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen die AAA und/oder gegen ihre Mitarbeiter oder freien Mitarbeiter sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Für unternehmerische Risiken z.B. aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens (fehlerhafte Beurteilung der Marktsituation, Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen etc.) übernimmt die AAA keine Haftung.

(3) Die AAA haftet nicht für die Richtigkeit der Herstellerangaben und Mängel etwaiger von ihr empfohlener Anlagen, Produkte oder Programme.

(4) Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ein Dritter eingeschaltet, so haftet die AAA nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten. Die Haftungsbegrenzung nach Nr. 8 gilt auch in diesem Falle.

(5) Die Haftung der AAA wird, sofern der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde, für einen einzelnen Schadensfall auf die Höhe von 50 % des Honorars beschränkt, maximal jedoch auf 5.000 EURO. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben fehlerhaften

Beratung ergeben. Für einen Schaden, der im Rahmen mehrerer gleichartiger Aufträge oder einer gleichartigen einheitlichen Beratungsleistung entstanden ist, wird die Haftung auf maximal 12.500 EURO begrenzt. Dabei ist es unerheblich, ob der Fehler in einem Jahr oder im mehreren aufeinander folgenden Jahren verursacht wurde.

(6) Zusätzlich empfiehlt die AAA ihren Auftraggebern, eine eigene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für solche Schäden abzuschließen, die in der Höhe über die im Punkt (5) genannten Summen hinausgehen. Die Entscheidung, eine Versicherung gegen ein eventuelles Risiko von Vermögensschäden abzuschließen, liegt allein im Ermessen des Auftraggebers.

(7) Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der AAA auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren ab Anspruchsentstehung.

9. Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitarbeiter und freien Mitarbeiter der AAA sind im Rahmen der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht nur für Tatsachen aus dem Bereich des Auftraggebers selbst, sondern auch für solche aus dem Bereich der Geschäftspartner des Auftraggebers. Die Schweigepflicht besteht nicht, soweit der Auftraggeber die AAA oder ihre Mitarbeiter von ihr entbindet. Die Entbindungserklärung bedarf der Schriftform.

(2) Die AAA darf Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Die AAA ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Zwecksbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten und zu Zwecken des Auftrages zu speichern oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Bestimmungen des Bundes-Datenschutz-Gesetzes (BDSG) müssen hierbei beachtet werden.

10. Kündigung

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der AAA angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine von ihm nach Nr. 3 oder ansonsten obliegende Mitwirkung, so ist die AAA nach erfolglos verlaufener und schriftlich erfolgter Aufforderung zur Pflichterfüllung und angemessener Fristsetzung zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der AAA auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die AAA von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Erbrachte Teilleistungen sind anteilig zu vergüten, auch wenn die Beratung nicht beendet wird.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 stehen der AAA ebenso zu, wenn bei der Auftragsdurchführung die Mitwirkung seitens des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter Dritter nicht in einer der Art und dem Umfang angemessenen Weise erfolgt. Die AAA haftet in keinem Fall für Schäden, die durch eine mangelhafte Mitwirkung des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter Dritter entstanden sind. Insoweit entsteht auch kein Anspruch gegen die AAA auf Mängelbeseitigung.

(3) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kann der Auftraggeber den Beratungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Davon unbenommen steht dem Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die nicht von der AAA zu vertreten sind, so hat die AAA Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechende Teil der Vergütung. Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die von der AAA zu vertreten sind, so entfällt jedoch der Anspruch der AAA auf eine Teilvergütung selbst dann nicht, wenn die bisher erbrachten Leistungen für den Auftraggeber ohne Interesse sind.

11. Vergütung

(1) Die AAA hat neben ihrer Honorarvergütung Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und als notwendig anzusehenden Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die AAA kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und bis zur vollen Befriedigung ihrer Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht an ihrer Leistung geltend machen. Mehrere Auftraggeber haften der AAA als Gesamtschuldner.

(2) Honoraranforderungen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der AAA auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Die AAA bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel maximal sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die AAA auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag vom Auftraggeber oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der AAA und ihrem Auftraggeber und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die AAA ist berechtigt, von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anzufertigen und zurückzubehalten.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen ist Bad Oeynhausen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Durchführung des Auftrages ganz oder teilweise in den Räumen des Auftraggebers oder in anderen Orten erfolgt.

(3) Als Gerichtsstand gilt in allen gesetzlichen zulässigen Fällen Bad Oeynhausen als vereinbart.

14. Salvatorische Klausel

(1) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese allgemeinen Auftragsbedingungen als lückenhaft erweisen.

(2) Änderungen und/oder Ergänzungen der allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform und erlangen mit ihrer Bekanntgabe Wirksamkeit, soweit der Auftraggeber nicht rechtzeitig widerspricht. Eine Veröffentlichung auf der Homepage der AAA gilt dem Auftraggeber als bekannt gegeben, sobald dieser schriftlich oder per E-Mail auf die Veröffentlichung hingewiesen wurde.

Verwender dieser allgemeinen Auftragsbedingungen ist die

AAA Triple A Unternehmensberatung GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Volker Brinkmann und Ingo Mesterheide (jeweils alleinvertretungsberechtigt), beide geschäftsansässig Besebrucher Straße 53a, 32549 Bad Oeynhausen. Tel.: (+49) 5734/9389-667, Fax: (+49) 5734/9389-826, E-Mail: mail@consulting-triple-a.de

Einbeziehungs- und Haftungserklärung

(1) Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Erhalt und mein Einverständnis mit den vorstehenden Bedingungen der AAA.

(2) Mit den Haftungsregelungen und den Haftungsbeschränkungen unter Nr. 8 einschließlich der Haftungshöchstsumme von 5.000,00 EUR und den Kündigungsregelungen unter Nr. 10 erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber